

Landgericht Hamburg

324 O 358/08

Verkündet am 24. 6. 2008



Urteil

1) <leer>

2) <leer> ./ <leer>

(Rubrum im Einzelnen wie Bl.1 und 38 d.A.)

Termin der mündlichen Verhandlung: 20. 6. 2008

Besetzung: Dr. Korte – Dr. Goetze – Dr. Link

1. Die einstweilige Verfügung vom 19. 5. 2008 wird aufgehoben und der ihr zugrunde liegende Antrag zurückgewiesen.
2. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu jeweils $\frac{1}{2}$ zu tragen (Wert des Erlassverfahrens: 100.000,- Euro, Wert des Widerspruchsverfahrens: 33.333,33 Euro).
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Antragsteller dürfen die Kostenvollstreckung durch die Antragsgegnerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Antragsteller zu 1) ist Gründer und Vorsitzender der Antragstellerin zu 2), einem gemeinnützigen Verein. Die Antragsgegnerin ist ein Verlag.

Die Antragsteller beantragten, nachdem sie von der geplanten Veröffentlichung eines Beitrags, der sich unter anderem mit ihnen auseinandersetzt, in der Juni-Ausgabe 2008 der Zeitschrift „P. A.“ erfahren hatten, den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Die Kammer hat daraufhin am 19. 5. 2008 eine einstweilige Verfügung erlassen mit der der Antragsgegnerin die Behauptung bzw. Verbreitung von vier Äußerungen untersagt worden ist. Zwischenzeitlich ist die Zeitschrift mit dem Artikel und den untersagten Äußerungen erschienen. Die Parteien streiten um die Frage der Passivlegitimation der Antragsgegnerin.

Im Impressum der Printausgaben von Mai und Juni 2008 der Zeitschrift „P. A.“ heißt es:

„P. A. GmbH Sitz von Verlag und Redaktion: <leer>“ (Anlagen AG 1 und 2)

Als Abonnement-Anschrift wird dort weiter unten im Impressum angegeben:

„<leer>

Im Impressum der Internetausgabe der Zeitschrift „**P. A.**“, wie in Anlage ASt 14 vorgelegt, heißt es:

„**P. A. GmbH** Sitz von Verlag und Redaktion: *<leer>*“

Weiter unten heißt es dort:

„Abonnement-Anschrift: *<leer>*“

Noch weiter unten heißt es:

„Die Zeitschrift **P. A.** erscheint im Verlag *<leer>* in **H.:** *<leer>* Druck & Verlagshaus *<leer>*“

Schließlich enthält das Internetimpressum am Ende einen Hinweis, in dem es heißt:

„Hinweis: *<leer>* bemüht sich im Rahmen des Zumutbaren, auf dieser Webseite richtige und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen. *<leer>* übernimmt jedoch keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dieser Website bereitgestellten Informationen. (...)“

Auf der Seite www.p.de findet sich an anderer Stelle der Hinweis: „weitere Online-Angebote des Verlagshauses *<leer>*:...“ (Anlage ASt 21).

Eine DENIC-Anfrage weist die Firma „**P. A. GmbH**“ als Inhaberin der Domain p.de aus (Anlage AG 3).

Mit Aufforderungsschreiben von DVP *<leer>* GmbH (einem Vertriebsunternehmen der Antragsgegnerin) vom 21. 5. 2008 waren die Grossisten aufgefordert worden, den Vertrieb der Ausgabe der Ausgabe von **P. A.** nicht einzustellen (Anlage ASt 22). In diesem Schreiben heißt es: „Herr **M. J. K.** und der Verein , *<leer>*.‘, in dem Herr **K.** Vorstand ist, befinden sich derzeit wegen des Artikels ‚Der Fall Ferres‘ in der Ausgabe Juni 2008 der Zeitschrift **P. A.** in Rechtsstreitigkeiten mit *<leer>* (...)“.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, die von den Antragstellern vorgetragene Gesichtspunkte seien nicht geeignet, ihre Passivlegitimation zu belegen. Sie sei nicht die Verlegerin der Zeitschrift „P. A.“. Dies sei die „P. A. GmbH“. Die Antragsgegnerin beruft sich insoweit auf die Impressumsangaben der Ausgaben von „P. A.“ von Mai und Juni 2008 (Anlagen AG 2 und AG 1). Auch der Internet-Auftritt von „P. A.“ werde ausweislich des Internetimpressums von der „P. A. GmbH“ verantwortet. Hierzu verweist die Antragsgegnerin ergänzend auf die DENIC-Auskunft (Anlage AG 3).

Die Antragsgegnerin beantragt, die einstweilige Verfügung aufzuheben und den zugrunde liegenden Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsteller beantragen, die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Die Antragsteller behaupten, die Antragsgegnerin sei Verlegerin der Zeitschrift „P. A.“ und damit passiv legitimiert. Es sei ihnen nicht möglich gewesen, die Richtigkeit der Angaben unter www.p.de zu prüfen, da ältere Ausgaben nicht mehr erhältlich gewesen seien und Zeitdruck wegen der Erstbegehungsgefahr bestanden habe. Die Antragsgegnerin hätte es dagegen in der Hand gehabt, zu gewährleisten, dass die Angaben in dem Online-Auftritt richtig seien.

Die P. A. GmbH sei eine 100 %ige Tochter der Antragstellerin, es bestehe ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der es der Antragsgegnerin erlaube, auf die P. A. GmbH Einfluss zu nehmen. Dies äußere sich auch darin, dass in der rechtlichen Auseinandersetzung um den Artikel ausnahmslos die Antragsgegnerin in Gestalt ihres Justitiars Dr. S. auftrete (Anlagen ASt 17, 18). In der Anlage ASt 18 werde sogar die Aufforderung, den Vertrieb von „P. A.“ nicht weiter zu behindern, ausgesprochen, was die Einbindung der Antragsgegnerin in die Veröffentlichung und den Vertrieb zeige.

Die Antragsteller sind der Ansicht, die Passivlegitimation der Antragsgegnerin ergebe sich aus den Angaben im Impressum des Internetauftritts der Zeitschrift „P. A.“ (Anlage ASt 14), wo die Antragsgegnerin als Verlegerin genannt werde. Aus dem „Hinweis“ im Impressum ergebe sich, dass die Angaben auch von der Antragsgegnerin selbst stammten. Das Impressum der Online-Ausgabe weise die Antragsgegnerin wegen dieses Hinweises auch als für den Inhalt der Internetseite verantwortlich aus. Da der streitgegenständliche Artikel noch

am 20. 5. 2008 in voller Länge auf Homepage verfügbar gewesen sei (Anlage ASt 19) und auf der Homepage noch immer großformatig auf den Beitrag hingewiesen werde (Anlage ASt 20) und die Antragsgegnerin für den Internetauftritt verantwortlich sei (Anlage ASt 14), habe sie den Artikel auch selbst im Internet verbreitet.

Weiter beruft sie sich darauf, dass auch ein Presse-Grossist die Antragsgegnerin als Verlegerin von **P. A.** bezeichne (Anlage ASt 15).

Auch die Formulierung auf der Seite [www. p..de](http://www.p.de): „*weitere Online-Angebote des Verlagshauses <leer>:...*“ (Anlage ASt 21), zeige, dass die Antragsgegnerin die Internetseite [www. p..de](http://www.p.de) betreibe.

Schließlich sei das Aufforderungsschreiben an die Grossisten vom 21. 5. 2008, mit dem diese aufgefordert worden seien, den Vertrieb der (ungeschwärzten) Ausgabe der Ausgabe von **P. A.** nicht einzustellen (Anlage ASt 22), als Schreiben von DVP <leer> GmbH (einem Vertriebsunternehmen der Antragsgegnerin) versandt worden. Aus dem Text ergebe sich, dass dies namens und im Auftrag der Antragsgegnerin geschehen sei, da es dort heiße: „*Herr M. J. K. und der Verein , <leer>.‘, in dem Herr K. Vorstand ist, befinden sich derzeit wegen des Artikels ‚Der Fall Ferrer‘ in der Ausgabe Juni 2008 der Zeitschrift P. A. in Rechtsstreitigkeiten mit <leer> (...)*“ Die Antragsgegnerin differenziere also selbst nicht genau zwischen ihren einzelnen Verlagsunternehmen.

Da die Antragsgegnerin als Abonnentenkontakt in der Printausgabe (Anlage AG 1) benannt sei, steuere sie den (Abonnenten-) Vertrieb, so dass die Störerhaftung wegen technischer Verbreitung eingreife.

Entscheidungsgründe

Nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung war die einstweilige Verfügung vom 19. 5. 2008 aufzuheben und der ihr zugrunde liegende Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin ist nicht passivlegitimiert. Passivlegitimation liegt vor, wenn der Beklagte bzw. Antragsgegner Schuldner des Klaganspruchs bzw. Verfügungsanspruchs ist

(Zöller-Greger ZPO Kommentar 26. Aufl. Vor § 253 Rn 25). Bei der Passivlegitimation handelt es sich um eine anspruchsbegründende Tatsache, so dass die Antragsteller nach allgemeinen Beweislastregeln hierfür darlegungs- und glaubhaftmachungsbelastet sind.

Den Antragstellern ist die Glaubhaftmachung der Passivlegitimation der Antragsgegnerin nicht gelungen; die von den Antragstellern vorgetragene Umstände sind nicht geeignet, eine Passivlegitimation der Antragsgegnerin zu belegen.

Das Impressum der Homepage www.p.de (Anlage ASt 14) sowie sonstige Angaben auf dieser Homepage (Anlage ASt 21) sind bereits deshalb nicht zur Glaubhaftmachung einer Passivlegitimation der Antragsgegnerin geeignet, da streitig ist, ob die Angaben auf der Homepage von der Antragsgegnerin stammen oder von der „P. A. GmbH“. Dass die Angaben, die sich auf dieser Homepage finden, von der Antragsgegnerin stammen, kann nicht durch die dort befindlichen Angaben selbst glaubhaft gemacht werden. Eine darüber hinausgehende Glaubhaftmachung fehlt. Ausweislich der von der Antragsgegnerin beigebrachten DENIC-Auskunft, ist die „P. A. GmbH“ Domaininhaberin (Anlage AG 3). Etwaige falsche Impressumsangaben eines Dritten (also die etwaige Angabe der Verlegereigenschaft der Antragsgegnerin durch die „P. A. GmbH“) könnten eine Passivlegitimation der Antragsgegnerin von vornherein nicht begründen.

Im Übrigen weist das Impressum der Homepage keineswegs unzweifelhaft die Antragsgegnerin als Verantwortliche aus. So heißt es dort zuerst: „*Impressum P. A. GmbH Sitz von Verlag und Redaktion (...)*“. Dies spricht dafür, dass die „P. A. GmbH“ auch ausweislich des Online-Impressums für die Online-Ausgabe verantwortlich ist. Zwar finden sich in diesem Impressum auch die in Anlage ASt 14 enthaltenen gegenteiligen Anhaltspunkte, auf die sich die Antragsteller berufen (weitere Impressumsangaben, „Hinweis“ auf Bemühen um richtige Information). Damit käme aber allenfalls eine Unklarheit des Impressums in Betracht, was wegen der Glaubhaftmachungslast auf Antragstellerseite wiederum zu Lasten der Antragsteller ginge (Situation eines „non-liquet“). Eine positive Feststellung der Verantwortlichkeit ließe sich daraus nicht ableiten.

Auf all dies kommt es angesichts des Umstandes, dass die Inhalte der Homepage per se keine Glaubhaftmachung für die Richtigkeit der dort enthaltenen Angaben zu erbringen vermögen,

wenn – wie hier – streitig ist, ob die Angaben überhaupt zutreffen und von der Antragsgegnerin stammen, aber bereits nicht mehr an.

Aus demselben Grund ist der Hinweis auf die Formulierung auf der Homepage [www. p.de](http://www.p.de): „*weitere Online-Angebote des Verlagshauses <leer>:...*“ (Anlage ASt 21) unerheblich, auch belegt er im Übrigen nicht, dass die Antragsgegnerin die Homepage *betreibt*.

Dass die Antragsgegnerin es in der Hand gehabt hätte, zu gewährleisten, dass die Angaben in dem Online-Auftritt richtig seien, würde voraussetzen, dass sie maßgeblichen Einfluss auf die Internetseite nehmen konnte. Dies haben die Antragsteller aber nicht glaubhaft gemacht.

Die Argumentation der Antragsteller, dass ihnen die Überprüfung der auf der Homepage befindlichen Angaben nicht möglich gewesen sei, ist unerheblich. Selbst wenn das der Fall gewesen sein sollte, kann dies jedenfalls keine Verlegereigenschaft der Antragsgegnerin begründen.

Der Vortrag, die „**P. A.** GmbH“ sei eine 100 %ige Tochter der Antragstellerin und es bestehe ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der es der Antragsgegnerin erlaube, „auf die **P. A.** GmbH Einfluss zu nehmen“, ist unsubstantiiert und nicht geeignet, eine Verlegereigenschaft der Antragsgegnerin glaubhaft zu machen. Die (nicht weiter belegte) Behauptung der Antragsteller ist völlig allgemein gehalten und pauschal. Es wird nicht substantiiert vorgetragen und glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin auf die *Inhalte* der Zeitschrift „**P. A.**“ maßgeblichen Einfluss nehmen könnte (sie also als „Herrin des Mediums“ anzusehen wäre), was aber Voraussetzung für die Verlegereigenschaft wäre. Eine rein wirtschaftliche Verflechtung würde hierfür nicht ausreichen.

Der von den Antragstellern in diesem Zusammenhang angeführte Umstand, dass der Justitiar der Antragsgegnerin sich im vorliegenden Verfahren melde, vermag eine derartige Einflussnamemöglichkeit der Antragsgegnerin auf die Inhalte der Zeitschrift „**P. A.**“ nicht zu begründen. Es liegt schon von daher nahe, dass sich der Justitiar der Antragsgegnerin meldet, da ja gerade die Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren von den Antragstellern abgemahnt wurde und die einstweilige Verfügung auch gegen sie erwirkt wurde. In der Anlage ASt 18 weist der Justitiar explizit darauf hin, dass die Antragsteller die falsche Antragsgegnerin abgemahnt hätten. Darüber hinaus ließe sich auch aus einer Tätigkeit des

Justitiars der Antragsgegnerin auch für die „P. A. GmbH“ keine Einflussnamemöglichkeit auf die Inhalte von „P. A.“ durch die Antragsgegnerin herleiten.

Das Schreiben vom 21. 5. 2008 (Aufforderung an Grossisten, den Vertrieb der Ausgabe der Ausgabe von P. A. nicht einzustellen) stammt von „DVP <leer> GmbH“, mithin einer anderen Rechtspersönlichkeit als der Antragsgegnerin. Aus dem Inhalt dieses Schreibens erschließt sich der Kammer nicht, dass das Schreiben namens und im Auftrag der Antragsgegnerin erfolgte, was aber Voraussetzung dafür wäre, dass es ihr zugerechnet werden könnte.

Die Benennung der Antragsgegnerin als Abonnentenkontakt in Anlage AG 1 genügt nicht, um eine Verbreiterhaftung als technischer Verbreiter zu begründen. Eine tatsächliche Vertriebshandlung im Hinblick auf die untersagten Äußerungen (also der Juni-Ausgabe von „P. A.“ einschließlich dieser Äußerungen) ist damit weder dargelegt noch glaubhaft gemacht. Insoweit fehlt es auch an Vortrag und Glaubhaftmachung der Antragsteller dazu, dass auch nach Kenntnis der streitgegenständlichen Passagen (etwa auch nach erfolgter Abmahnung) eine derartige Verbreitung erfolgt ist, da bei bloß technischer Verbreitung eine Verletzung von Prüfpflichten Voraussetzung für eine Haftung sein dürfte.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 3, 91 Abs. 1, 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Korte

Goetze

Link